



IST IHR GEBÄUDE BARRIEREFREI?

„Orientierungshilfen für Neu- und Bestandsbauten“



Übersicht..... 3

Vorwort..... 4

Was bedeutet Inklusion? 5

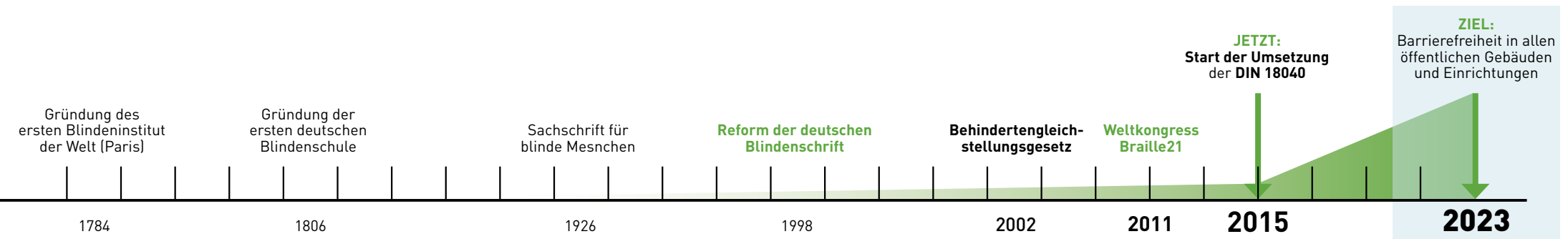
Prävention und Sicherheit inklusive..... 5

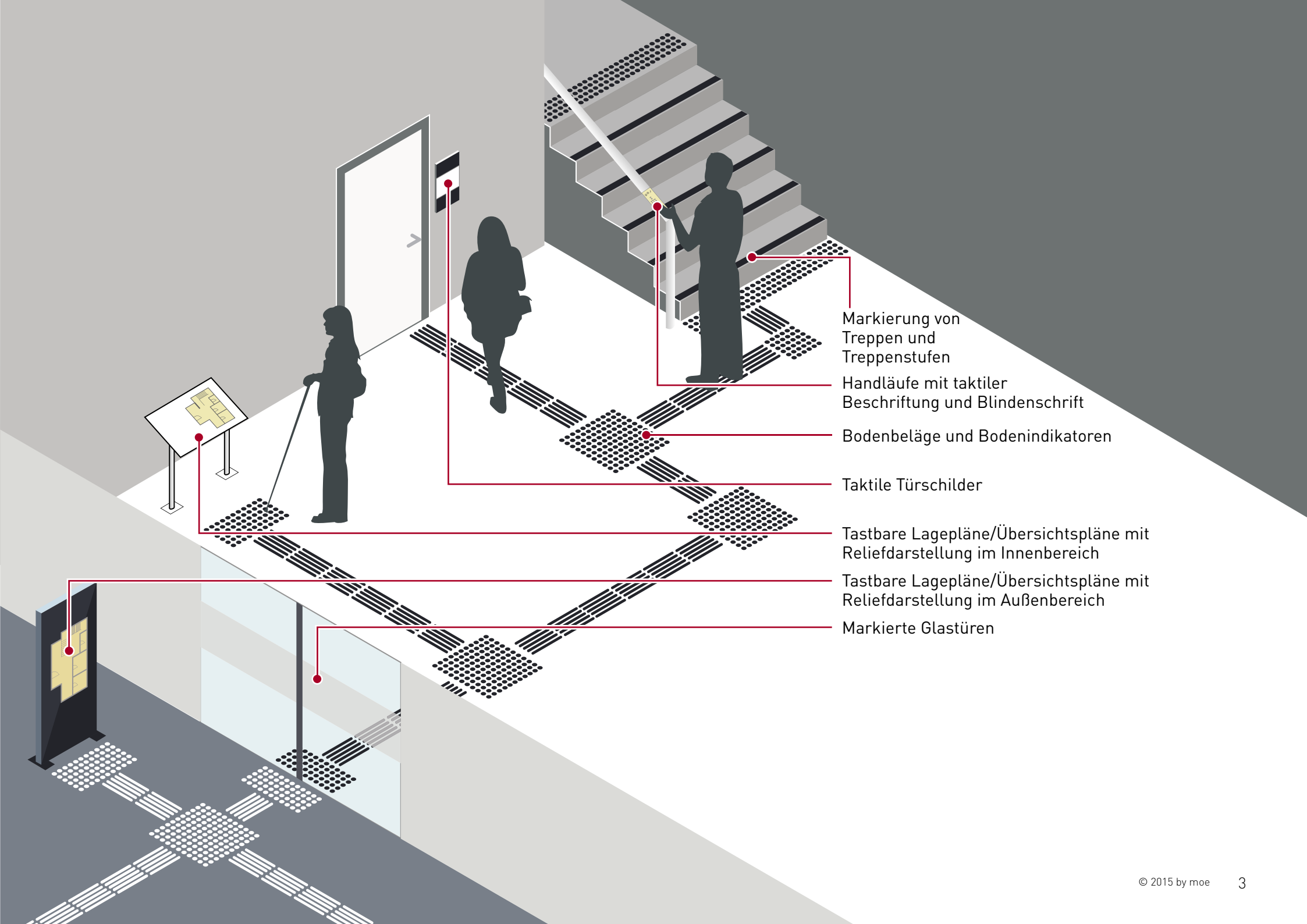
Gesetzliche und normative Grundlagen..... 6-8
 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), Weitere Gesetze, Landesbauordnungen, DIN 18040 - Barrierefreies Bauen (Teile 1 und 2), DIN 32975 - Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung, DIN 32976 - Blindenschrift - Anforderungen und Maße, DIN 32984 - Bodenindikatoren im öffentlichen Raum, DIN 32986 - Taktile Schriften und Beschriftungen - Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift

Warnen, Orientieren, Informieren, Leiten 9-12
 Grundsätzliches, Zwei-Sinne-Prinzip, Visuell (durch Sehen), Leuchtdichtekontrast, Schriftarten und -größen, Ausreichende und blendfreie Belichtung bzw. Beleuchtung, Zugänglichkeit, Taktil (durch Fühlen oder Tasten), Erstastbarkeit von Bodenstrukturen, Taktile Schriften und Piktogramme

Orientierungshilfen an und in Gebäuden 13
 Zugangs- und Eingangsbereiche, Türen, Bodenbeläge und Bodenindikatoren, Aufzugsanlagen, Treppen und Treppenstufen, Handläufe

Literatur 17





Markierung von
Treppen und
Treppenstufen

Handläufe mit taktiler
Beschriftung und Blindenschrift

Bodenbeläge und Bodenindikatoren

Taktile Türschilder

Tastbare Lagepläne/Übersichtspläne mit
Reliefdarstellung im Innenbereich

Tastbare Lagepläne/Übersichtspläne mit
Reliefdarstellung im Außenbereich

Markierte Glastüren

Vorwort

Die Gleichheit aller Menschen und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sind elementare Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Echte **Chancengleichheit** für alle kann es jedoch nur geben, wenn **Barrieren und Hindernisse abgebaut** werden, die einer selbstbestimmten Teilhabe am Leben im Wege stehen.

Ob alt oder jung, mit oder ohne körperliche Einschränkung – Barrierefreiheit geht jeden an. Denn jeder kann vorübergehend auf eine barrierefreie Umwelt angewiesen sein. Und im Hinblick auf die demografische Entwicklung werden es immer mehr Menschen, die es schätzen, sich auch weiterhin **ohne fremde Hilfe bewegen und orientieren** zu können. Barrierefreiheit stellt also einen Mehrwert für alle dar.

Architekten, Planer und Bauherren stehen daher vor der Herausforderung, bei der **Planung eines Gebäudes** das Thema **Barrierefreiheit von Anfang an in ihr Gesamtkonzept mit einzubeziehen**. Denn die Informationen zur Orientierung in einem Gebäude müssen für alle Nutzer zugänglich sein. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir sie dabei. Er gibt allen, die sich mit baulichen Fragen der Barrierefreiheit auseinandersetzen, eine kompakte Orientierungshilfe an die Hand.

Der Broschüre liegen die DIN-Normen 18040, Barrierefreies Bauen, Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude und Teil 2: Wohnungen, zugrunde. Sie gibt einen ersten Einblick in das Thema, hat jedoch nicht den Anspruch, abschließend zu allen Themen des barrierefreien Bauens zu informieren, sondern in den Bereichen Hilfestellungen zu geben, wo wir mit unseren Produkten **Lösungen für die barrierefreie Ausstattung von Gebäuden** anbieten können.

Was bedeutet Inklusion?

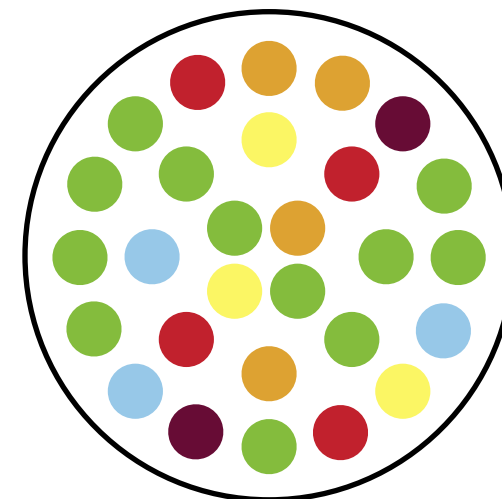
Dieser Begriff hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Oft wird Inklusion mit „Barrierefreiheit“ gleichgesetzt, was nur zum Teil zutrifft. Generell ist damit gemeint, dass das Miteinander, ungeachtet körperlicher Fähigkeiten, uneingeschränkt ermöglicht wird. **Jeder ist willkommen**, und körperliche oder geistige Behinderung wird wertfrei als anders sein wahrgenommen und keiner wird ausgeschlossen. Unterschiede werden als Bereicherung der Gemeinschaft begrüßt und ganz selbstverständlich **als zugehörig erfahren**, ohne den anderen verändern oder anpassen zu wollen.

Die Barrierefreiheit ist somit ein Bestandteil der Inklusion.

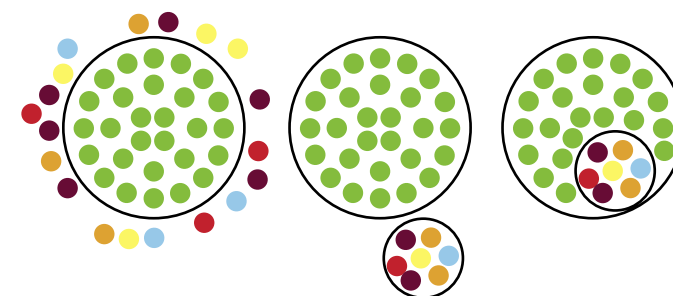
Wenn die Gesellschaft offen und hilfsbereit ist und behinderten Menschen die Möglichkeit gibt sich frei zu entfalten, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ermöglicht, dann haben wir die Inklusion erreicht. **Wir als Gesellschaft müssen unser Umfeld so konzipieren, dass alle teilhaben können und somit auch alle einen Beitrag dazu leisten können.** Darum sollte jeder daran denken, dass auch die Behinderten in allen Lebenslagen die Möglichkeit haben sich selbstständig und, soweit es geht, ohne Hilfe anderer zurecht zu finden und somit in unserer Gesellschaft ein Teil des Ganzen sind.

Prävention und Sicherheit inklusive

Durch die Berücksichtigung von Barrierefreiheit in Gebäuden wird in erster Linie daran gearbeitet, wie eine Orientierung optimal und ganzheitlich im Gebäude funktioniert. Zwar dienen barrierefreie Elemente vorwiegend den Menschen mit Behinderung, aber viele Elemente sind auch **für den Alltag aller sehr hilfreich**. Fußbodenmarker, Treppenkennzeichnungen oder auch eine gute Beschilderung dienen jedem, ob behindert oder nicht. Für Rettungseinsätze oder auch in Notfällen helfen klare Beschilderungen und barrierefreie Elemente, **um wertvolle Zeit zu sparen** und schnell an den Orten anzukommen, **wo Hilfe benötigt wird**. Man sollte bedenken, dass ein gut konzipiertes barrierefreies Gebäude **für alle einen Nutzen** hat.



Inklusion



Exklusion

Separation

Integration

Gesetzliche und normative Grundlagen

Der deutsche Gesetzgeber stellt sicher, dass das Ziel einer inklusiven Gesellschaft in erreichbare Nähe rückt. DIN-Normen geben Hilfestellung bei der baulich-technischen Umsetzung einer barrierefreien, vom Menschen gestalteten Umwelt. Hier geben wir einen **kurzen Überblick über die in diesem Zusammenhang wichtigsten Konventionen, Gesetze und Normen.**

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention am 26.03.2009 hat sich Deutschland verpflichtet, Barrierefreiheit als wichtiges gesellschaftliches Ziel in die Gesetzgebung zu übernehmen. Neu an der Konvention ist, dass **Behinderung nicht mehr als Defizit, sondern als Einschränkung von Teilhabemöglichkeiten durch bauliche, kommunikative oder gesellschaftliche Barrieren**, gesehen wird. Barrierefreies Bauen ist deshalb eines der wichtigsten Mittel, um Selbstbestimmung, gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion in die Realität umzusetzen.

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Im § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27.04.2002 ist der Begriff der Barrierefreiheit eindeutig definiert. Demnach sind bauliche und sonstige Anlagen **barrierefrei**, „wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und **grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar** sind“ (BGG § 4). Damit hat der Gesetzgeber die rechtliche Grundlage und somit auch entsprechende Anforderungen an alle Planungsträger geschaffen.

Weitere Gesetze

Aufbauend auf die UN-Behindertenrechtskonvention und das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) werden die **Grundsätze einer inklusiven Gesellschaft**, in der allen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird, weiter umgesetzt. Anders als noch vor zehn Jahren kann heute davon ausgegangen werden, dass die **Belange behinderter Menschen in wichtigen, die Teilhabe betreffenden Gesetzen, berücksichtigt sind.**



Landesbauordnungen

Im Baugesetzbuch ist verankert, dass bei der Planung von Bauten die Belange von Behinderten zu berücksichtigen sind. Die konkrete Umsetzung ist Ländersache. Daher haben die deutschen Bundesländer die **Pflicht zur Barrierefreiheit** in ihre rechtlich verbindlichen Landesbauordnungen übernommen. In einigen Bundesländern wurde die **DIN 18040** zum **verbindlichen Bestandteil** der dortigen **Landesbauordnungen und somit Gesetz**.

DIN 18040 - Barrierefreies Bauen (Teile 1 und 2)

Ziel der Normen DIN 18040-1, Barrierefreies Bauen - Öffentlich zugängliche Gebäude (Ausgabe: 2010-10) und DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen - Wohnungen (Ausgabe: 2011-09) ist es, in Anlehnung an das Behindertengleichstellungsgesetz, bauliche Anlagen so zu gestalten, dass sie „ohne besondere Erschwernis und **grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.**“ (Vorwort DIN 18040, Teil 1 und 2).

Die Ausführungen in diesem Leitfaden beziehen sich zu großen Teilen auf diese Norm.

DIN 32975 - Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung

Die Norm DIN 32975 (Ausgabe: 2009-12) legt Anforderungen an die **Gestaltung optischer Informationen für öffentlich zugängliche Bereiche** fest. Die Vorgaben sollen dabei die Sicherheit, Orientierung und Mobilität für Menschen mit und ohne Sehbehinderung verbessern. Zu den Informationen im Sinne dieser Norm zählen zum Beispiel auch **Beschilderungen und Wegeleitsysteme**.





DIN 32976 - Blindenschrift - Anforderungen und Maße

Die Norm DIN 32976 (Ausgabe: 2007-08) regelt die **Gestaltung und Ausführung** der **taktilen (tastbaren) Punktschrift (Brailleschrift) für blinde und stark sehbehinderte Menschen**. Ziel ist es, mit entsprechenden Vorgaben sicherzustellen, dass blinde Menschen diese Schrift gut und schnell erkennen, lesen und interpretieren können.

DIN 32984 - Bodenindikatoren im öffentlichen Raum

Bodenindikatoren erfüllen als **Orientierungshilfen für blinde und sehbehinderte Personen** leitende Funktionen und machen auf Gefahren aufmerksam. Die DIN 32984 (Ausgabe: 2011-10) legt fest, wie sie gestaltet und in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Verkehrsanlagen sowie Straßenräumen angeordnet sein müssen.

DIN 32986 - Taktile Schriften und Beschriftungen - Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift

Die Norm DIN 32986 (Ausgabe: 2015-01) regelt die Beschriftung von beispielsweise Handläufen, Türen, Aufzugstableaus, Bedienelementen sowie von Lageplänen und Reliefs mit Braille- und erhabener Profilschrift sowie Piktogrammen. Sie legt **Anforderungen und Maße für die Brailleschrift** (Blindenschrift) und **erhabene Profilschrift** zur Verwendung im Innen- und Außenbereich fest.

Warnen, Orientieren, Informieren, Leiten

Grundsätzliches

Informationen für die Gebäudenutzung müssen laut DIN 18040 durch geeignete Ausstattung auch **für Menschen mit sensorischen Einschränkungen wahrnehmbar gemacht** werden. Das heißt mit anderen Worten: Wesentliche Erschließungselemente eines Gebäudes (z.B. Ein- und Ausgang, Flure, Treppen und Aufzüge) müssen so angeordnet, gekennzeichnet und beschildert werden, dass auch Blinde und Sehbehinderte sie leicht finden und nutzen können.

Bauliche Elemente wie Flurwände können zur Führung und Leitung mit einbezogen werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind **an den wichtigen Entscheidungspunkten visuell (durch Sehen) und auch taktil (durch Fühlen oder Tasten) erfassbare Hinweise** zu geben. Diese sollten nicht durch andere starke Sinnesreize wie z.B. großformatige, kontrastreiche Werbung überlagert werden.

Bei größeren Gebäudekomplexen ist ein **Gesamtkonzept zur barrierefreien Beschilderung**, auch unter Einbeziehung des Außenbereichs, unabdingbar. Nur so ist eine lückenlose Informationskette möglich.

Barrierefreie Orientierungshilfen können zum Beispiel **optisch gut wahrnehmbare und taktil erfassbare Schrift- oder Bildzeichen auf Wegweisern, Beschilderungen oder Plänen** sein. Warnung vor Gefahrenstellen und Hindernissen erfolgt durch kontrastreiche Sicherheitsmarkierungen und taktil erfassbare Elemente (z.B. Absperrungen und Bodenindikatoren).

Zwei-Sinne-Prinzip

Bei der Planung von Bauten, die barrierefrei ausgestattet werden sollen, ist das sogenannte Zwei-Sinne-Prinzip anzuwenden. Das bedeutet, dass alle Informationen, die warnen, der Information dienen oder leiten sollen, **immer mit zwei alternativen Sinnen erfassbar** sein müssen (Zwei-Sinne-Prinzip). Neben der visuellen (Sehen) kann hier die taktile (Fühlen oder Tasten) oder auditive (Hören) Wahrnehmung zur Informationsvermittlung genutzt werden.



1. OG

1. OG

1. OG

1. OG

1. OG

1. OG

1. OG

1. OG

1. OG

Visuell (durch Sehen)

Visuelle Informationen (durch Sehen wahrnehmbar) müssen nach DIN 18040 **auch für sehbehinderte Menschen erkennbar** sein. Sie sollten daher entsprechend gestaltet, angeordnet und die Wahrnehmbarkeit nicht durch negative Umgebungseinflüsse beeinträchtigt sein.

Leuchtdichtekontrast

Sehr wichtig für die visuelle Wahrnehmung ist der Leuchtdichtekontrast. Er gibt an, welche Kontrastwirkung durch das Nebeneinander von Flächen unterschiedlicher Leuchtdichte entsteht. **Je stärker der Unterschied, desto besser die Erkennbarkeit.** Schwarz-Weiß oder Hell-Dunkel-Kontraste haben die höchsten Kontrastwerte. Farben, die für normal Sehende eine Signalwirkung haben, wie zum Beispiel Rot, verblassen dagegen gegenüber einem Grün mit gleicher Helligkeitsstufe. **Ein Farbwert ersetzt somit keinesfalls den Leuchtdichtekontrast.**

Die DIN 18040 fordert „**visuell kontrastierend**“ (Leuchtdichtekontrastwerte $K > 0,4$), wenn die Information leiten und der Orientierung dienen soll, und „visuell stark kontrastierend“ (Leuchtdichtekontrastwerte $K > 0,7$), wenn vor einer Gefahr gewarnt wird.

Hinweise zur Messung von Leuchtdichtekontrasten gibt die DIN 32975.

Schriftarten und -größen

Informationen für Blinde und Sehbehinderte sind in Brailleschrift, erhabener Profilschrift und/oder durch Sonderzeichen und/oder Piktogramme darzustellen.

Die **Schriftart** für die lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern der erhabenen Profilschrift sollte **scharfrandig und serifenlos** (ohne „Füßchen“) sein, ihr **Querschnitt pyramiden- oder prismenförmig**. Gute Lesbarkeit wird erreicht, wenn dunkle Schrift auf einfarbigem, hellem Hintergrund platziert wird. Abhängig vom Betrachtungsabstand und der jeweiligen Umgebung ist die Schriftgröße ausreichend groß zu bemessen. In den Normen **DIN 32975 und DIN 32986** finden sich **Aussagen zu geeigneten Schriftarten und Schriftgrößen**.

Mit der DIN 32986 (Ausgabe:2015-01) ist im Auftrag des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) sogar eine **eigene Schriftart entstanden, die den in diesem Regelwerk getroffenen Maßen und Anforderungen entspricht**. Diese Schriftart setzen wir standardmäßig für alle unsere taktilen Beschriftungen ein.

Ausreichende und blendfreie Belichtung bzw. Beleuchtung

Orte, an denen aktiv visuelle Informationen gegeben werden, sollten **ausreichend beleuchtet** sein.

Blendungen, Spiegelungen und Schattenbildungen sind zu vermeiden. Neben der optimalen Positionierung und Neigung der Beschriftungselemente kann einer möglichen Beeinträchtigung auch durch **geeignete Oberflächenbeschaffenheit** entgegengewirkt werden, zum Beispiel durch mattierte Oberflächen und entspiegeltes Glas.

Zugänglichkeit

Informationen, die nur aus kurzer Distanz lesbar sind (z.B. textliche Beschreibungen neben Ausstellungsstücken, Klingelschilder, Aushänge) müssen so platziert sein, dass sie auch für Menschen mit schlechtem Sehvermögen oder für Rollstuhlfahrer **hindernisfrei zugänglich** sind. Eine Anordnung der Information in 140 cm Höhe über dem Boden ist für Rollstuhlfahrer ideal.

Taktil (durch Fühlen oder Tasten)

Da bei Blinden die visuelle Wahrnehmungsfähigkeit nicht (mehr) vorhanden ist, sind andere Sinne wie der Tastsinn oder das Gehör in der Regel stärker ausgeprägt. Diesen Umstand können sich Architekten, Planer und Bauherren zu Nutze machen und **blinde Menschen mit taktilen Informationen bei der Orientierung unterstützen**.

Taktile Informationen werden von Blinden über verschiedene Wahrnehmungskanäle aufgenommen:

- mit den Fingern
- mit den Händen
- mit dem Langstock
- mit den Füßen (mit oder ohne Schuhwerk)





Daraus ergeben sich **unterschiedliche Möglichkeiten der Darbietung von Orientierungshilfen für Blinde**. Wichtig ist dabei, dass sich **die taktil zu erfassenden Informationen deutlich von ihrem Umfeld unterscheiden**. Dies wird, je nach angesprochenem Sinnesorgan, durch **Variationen in Form, Material, Härte oder Oberflächenrauigkeit** erreicht.

Ertastbarkeit von Bodenstrukturen

Taktile Informationen am Boden werden von Blinden mit dem Langstock und/oder den Füßen wahrgenommen. Deshalb können wechselnde Bodenbeläge und Bodenindikatoren zur **Orientierungsunterstützung für Blinde** eingesetzt werden.

Form und Anordnung von Bodenindikatoren sind in der DIN 32984 festgelegt. **Definierte Bodenindikatoren¹⁾** sind demnach **für definierte Anwendungen einzusetzen**. Sie müssen untereinander und vom angrenzenden Bodenbelag eindeutig taktil und visuell abgrenzbar sein. Durch die **einheitliche Grundsystematik** wird erreicht, dass blinde und sehbehinderte Menschen auch außerhalb ihrer Wohnumgebung mobil sein können.

Taktile Schriften und Piktogramme

Da viele blinde Menschen erst im Erwachsenenalter erblindet sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie die Braille'sche Blindenschrift beherrschen. Deshalb müssen **taktile Informationen** neben der **Blindenschrift** auch durch **lateinische Buchstaben und arabische Ziffern in erhabener Profilschrift** vermittelt werden. Ergänzend dazu können taktile Piktogramme oder Symbole eingesetzt werden.

Wie taktile Schriften gestaltet sein müssen, ist in der **DIN 32986** geregelt. **Für unsere taktilen Beschriftungen verwenden wir die für die DIN 32986 entwickelte Schriftart.**

¹⁾ Weitere Informationen und Details zu Bodenindikatoren siehe S. 14.

Orientierungshilfen an und in Gebäuden

Zugangs- und Eingangsbereiche

Damit sensorisch eingeschränkte Personen zum Eingang eines Gebäudes finden, muss der Zugangs- und Eingangsbereich „... **leicht auffindbar und barrierefrei erreichbar** ...“ (4.2.3 DIN 18040-1) sein. Ab einer Breite des Eingangsbereichs von ca. 8m macht ein Leitsystem Sinn.

Für **Sehbehinderte** ist es wichtig, dass der Eingangsbereich **visuell kontrastierend gestaltet** (z.B. durch dunkle Tür vor hellem Hintergrund oder umgekehrt) und **ausreichend beleuchtet** ist.

Zur Orientierungsunterstützung für **Blinde** eignen sich **taktile Hilfen**, die zum Eingang führen. Hier sind **Bodenindikatoren nach DIN 32984** ein geeignetes Mittel. Wenn diese, wie in der DIN gefordert, visuell kontrastierend gestaltet sind, können sie auch für alle Menschen eine **wertvolle Orientierungshilfe** sein.

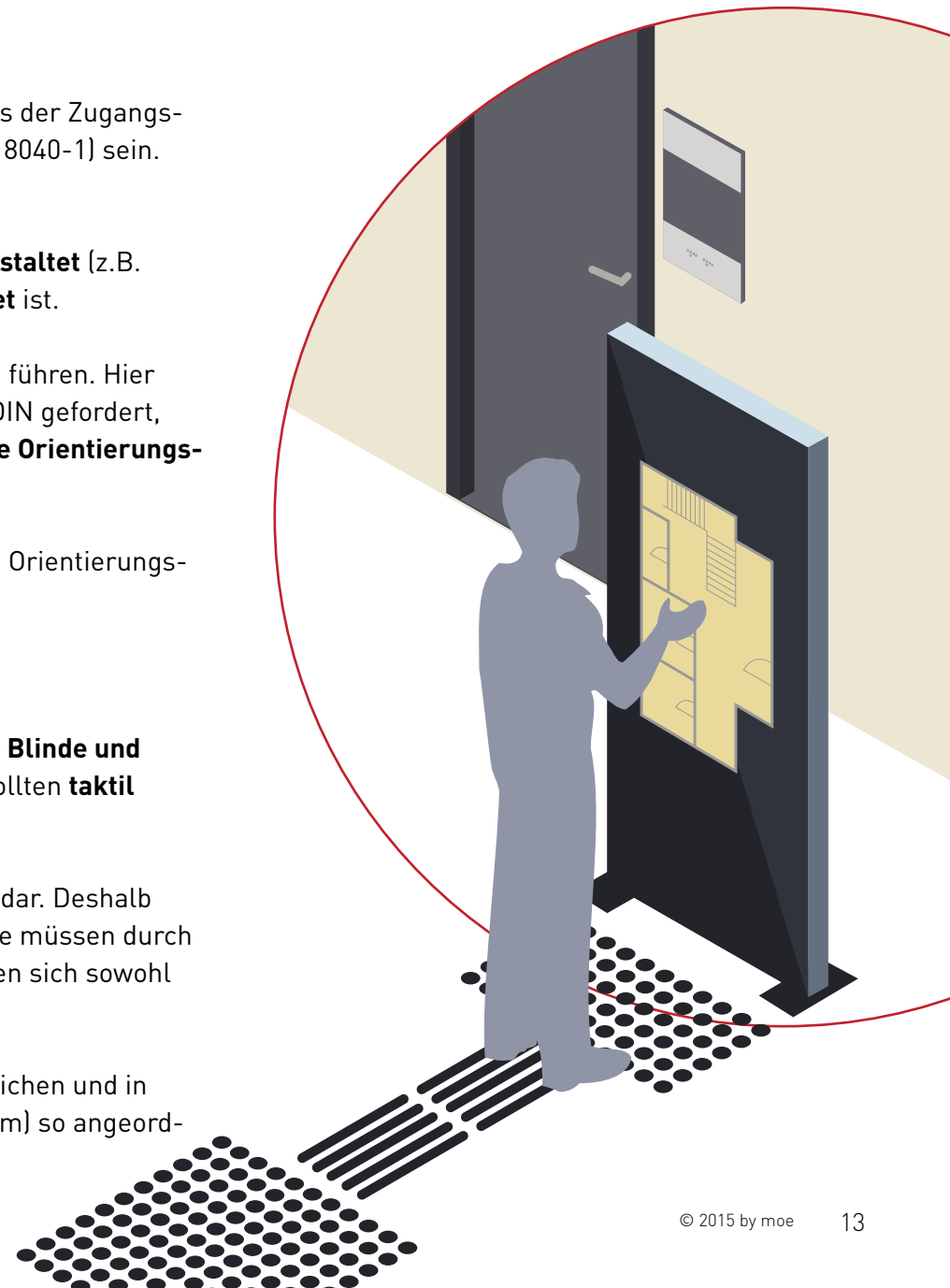
Tastbare Lagepläne/Übersichtspläne mit Reliefdarstellung ergänzen das Angebot an Orientierungshilfen für Sehbehinderte im Eingangsbereich.

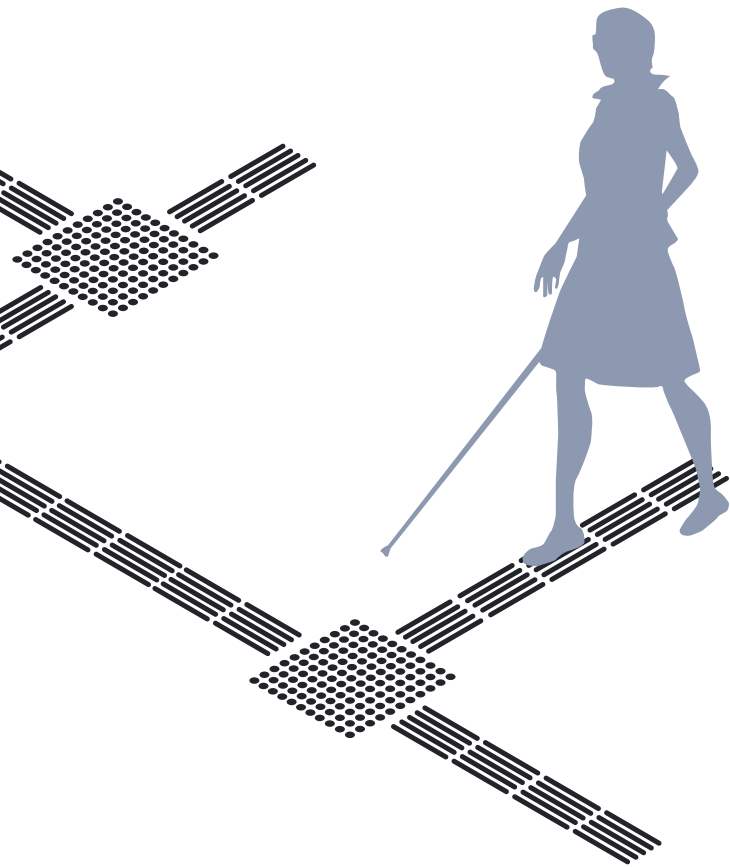
Türen

Türen in und an Gebäuden müssen, wie alle anderen Erschließungselemente auch, für **Blinde und Sehbehinderte gut auffindbar** und erkennbar sein. **Informationen auf Türschildern** sollten **taktile** erfassbar sein.

Glastüren stellen für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen eine **Gefährdung** dar. Deshalb müssen sie durch **Sicherheitsmarkierungen** besser erkennbar gemacht werden. Diese müssen durch wechselnde hell/dunkel-Anteile **visuell stark kontrastierend** gestaltet sein. Hier eignen sich sowohl geometrische Muster als auch Bildmotive.

Die Sicherheitsmarkierungen sollen jeweils über die gesamte Breite der Glasfläche reichen und in zwei Höhen, nämlich in Kniehöhe (40 bis 70 cm Höhe) und in Augenhöhe (120 bis 160 cm) so angeordnet sein, dass sie in ausreichender Breite Wechselkontraste erzeugen.





Bodenbeläge und Bodenindikatoren

Damit sie für alle Gebäudenutzer sicher und ohne Hindernisse sind, sollten **Bodenbeläge fest verlegt** sein und eine **rutschhemmende Oberfläche** aufweisen. Hochglanzböden sind wegen möglicher Spiegelungen und Blendungen zu vermeiden. Ein **deutlicher Farbkontrast** zu umgebenden Bauteilen wie Wände und Türen unterstützt die Orientierung.

Bodenindikatoren müssen **taktil und visuell deutlich vom restlichen Bodenbelag abgrenzbar** sein. Formen und Anordnungsmöglichkeiten von Bodenindikatoren finden sich in der Norm DIN 32984. Darin sind verschiedene Strukturen wie Noppen und Streifen definiert, die je nach Anordnung für fest definierte Anwendungen vorgesehen sind (z.B. Abzweigfelder, Auffindestreifen, Aufmerksamkeitsfelder und Sperrfelder).

Unter Anwendung der verschiedenen Strukturen kann aus Aufmerksamkeitsnoppen, Leitplatten, Leitstreifen und Aufmerksamkeitsplatten ein **komplettes Leit- und Informationssystem für Sehbehinderte** aufgebaut werden.

Aufzugsanlagen

Vor Aufzügen muss nach DIN 18040-2 eine **ausreichend große Bewegungs- und Wartefläche** von mindestens 150 cm x 150 cm vorhanden sein. Abwärtsführende Treppen gegenüber Aufzügen sind zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, muss in barrierefreien Gebäuden ein Sicherheitsabstand von mindestens 300 cm zu abwärtsführenden Treppen eingehalten werden.

Informationen wie **Stockwerks- und Geschossinformationen** müssen außerhalb und innerhalb der Kabine im **Zwei-Sinne-Prinzip¹⁾** nutzbar sein. Symbole und Schrift auf den Bedienelementen der Aufzugsanlage müssen taktil erfassbar sein.

Besondere Bestimmungen für die barrierefreie Nutzbarkeit von Personenaufzügen finden Sie in der Norm DIN EN 81-70:2005-09.

¹⁾ Weitere Informationen und Details zum „Zwei-Sinne-Prinzip“ finden Sie auf Seite 9.

Treppen und Treppenstufen

Nach DIN 18040 müssen die **Elemente einer Treppe für sehbehinderte Menschen leicht erkennbar** sein. Um sie besser kenntlich zu machen, eignen sich **Stufenmarkierungen** in Form von durchgehenden Streifen.

Stufenmarkierungen beginnen auf **Trittstufen** an den Vorderkanten und sind 4 cm bis 5 cm breit. Auf **Setzstufen** beginnen sie an der Oberkante und sind mindestens 1 cm, vorzugsweise 2 cm, breit.

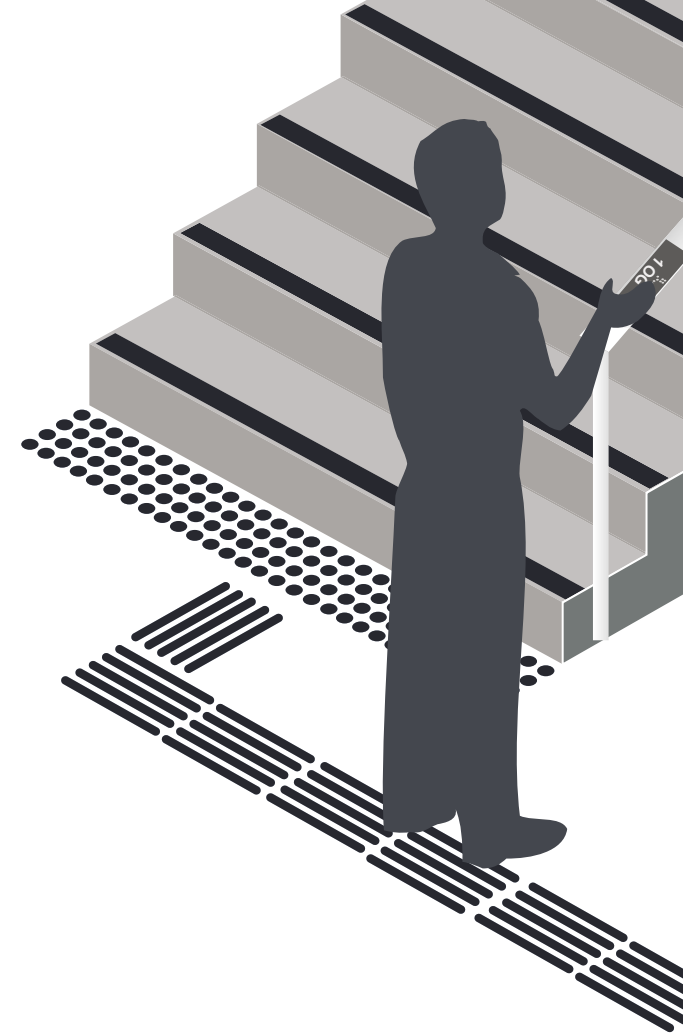
Damit sie gut erkennbar sind, sollten sich Stufenmarkierungen sowohl **gegenüber Tritt- und Setzstufen als auch gegenüber den Treppenpodesten visuell kontrastierend** abheben. Bei bis zu drei Treppenstufen, die frei im Raum beginnen oder enden, sind nach der Norm alle Stufen zu markieren. In Treppenhäusern reicht es, die jeweils erste und letzte Stufe vor und nach einem Treppenpodest- oder -absatz mit einer Sicherheitsmarkierung zu versehen.

Zur Minderung der Absturzgefahr an frei im Raum beginnenden Treppen sollte **am Austritt einer Treppe** ein **taktil erfassbares Feld** mit mindestens 60 cm Tiefe, zum Beispiel in Form eines Bodenindicators angebracht werden.

Handläufe

Handläufe sind idealerweise **rund oder oval** und haben einen Durchmesser von 30 mm bis 45 mm. Abgerundete Abschlüsse und die Montage mit einem Mindestabstand von 5 cm zur Wand schützen vor Verletzungsgefahr.

An Treppen und Rampen werden Handläufe **beidseitig** in einer **Höhe von 85 cm bis 90 cm** angebracht. Für einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe dürfen sie **an Treppenaugen (innerer Handlauf) und Zwischenpodesten nicht unterbrochen** sein. Am **Anfang und Ende** (z.B. am Treppenpodest) sollten sie zudem noch **30 cm waagrecht weitergeführt** werden.





Zur besseren Erkennbarkeit sollten sie sich visuell kontrastierend vom Hintergrund abheben. Blinden dienen Handlaufschilder mit taktilen Informationen, wie **Stockwerks- und Raumnummern** sowie **Richtungsangaben**, der Orientierung.

Beschriftet sind **Handlaufschilder mit taktilen Buchstaben und Blindenschrift**. In großen verwinkelten Gebäuden sowie in Wohngebäuden mit mehr als zwei Stockwerken sind sie sehr empfehlenswert.

Nach der Norm sind **taktile Handlaufschilder am Anfang und Ende von Treppenläufen** auf der von der Treppe abgewandten Seite des Handlaufs anzubringen. Die Pyramidenschrift zeigt dabei nach oben (12 Uhr Position), die darüber liegende Brailleschrift zur Wand.

Literatur

Agentur Barrierefrei NRW (Hrsg.): Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden. Lösungsbeispiele für Planer und Berater unter Berücksichtigung der DIN 18040-1. Wetter/Ruhr, 3. überarbeitete Auflage 2014.

Bayerische Architektenkammer u.a. (Hrsg.): Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen. Leitfaden für Architekten, Fachingenieure, Bauherren und Interessierte zur DIN 18040, Teil 1 – Öffentlich zugängliche Gebäude. München, 2013.

Bayerische Architektenkammer u.a. (Hrsg.): Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen. Leitfaden für Architekten, Fachingenieure, Bauherren und Interessierte zur DIN 18040, Teil 2 – Barrierefreie Wohnungen. München, 2013.

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (Hrsg.): Richtlinie für taktile Schriften. Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift und von Piktogrammen (Fassung vom 27. Mai 2007).

Stadt Münster, Sozialamt, Koordinierungsstelle für Behindertenfragen (Hrsg.): Bauen für alle. Barriere frei. Checkliste für Barrierefreies Bauen. Münster, 4. Auflage, Juli 2012.

DIN 18040-1:2010-10 – Planungsgrundlagen, Teil 1: Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude.

DIN 18040-2:2011-09 – Planungsgrundlagen, Teil 2: Barrierefreies Bauen – Wohnungen.

DIN 32975:2009-12 – Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung.

DIN 32976:2007-08 – Blindenschrift – Anforderungen und Maße.

DIN 32984:2011-10 – Bodenindikatoren im öffentlichen Raum.

DIN 32986:2015-01 – Taktile Schriften und Beschriftungen – Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift.

Auflage

© 2015 by **MOEDEL**, 02 - 2015/07/08-mo

Die verwendeten Bilder und Texte sind urheberrechtlich geschützt.

Produktlösungen in der Anwendung

Jetzt in unserem neuen **Katalog - Barrierefreiheit**

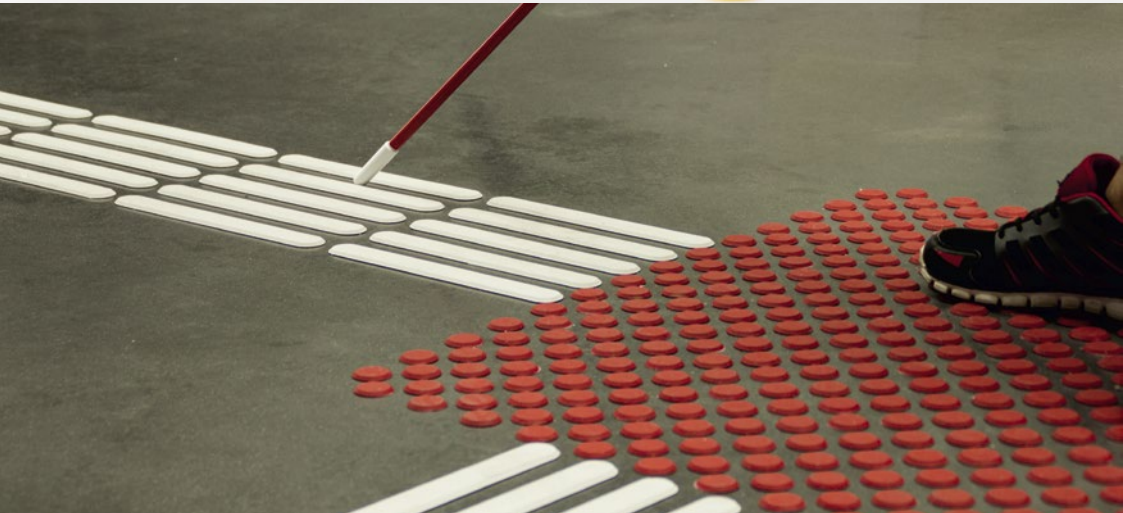
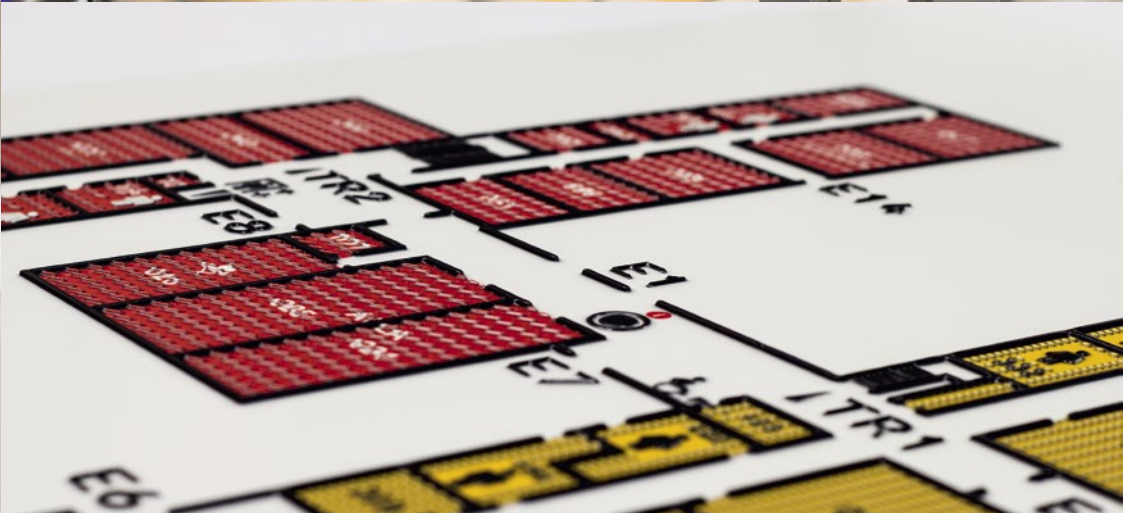


Mit vielen Bildern von praktischen Anwendungsbeispielen zeigen wir Ihnen im „Produktkatalog Barrierefreiheit“, wie und wo barrierefreie Orientierungshilfen eingesetzt werden.

Wir fordern Sie auf: Versetzen Sie sich in die Lage eines Blinden oder Sehbehinderten! Woran orientieren Sie sich? Was erleichtert Ihnen das Auffinden bestimmter Bereiche? Wodurch fühlen Sie sich sicherer und wie finden Sie sich ohne fremde Hilfe zurecht? Beispiele aus der Praxis liefern dazu passende Antworten.

Von tastbaren Übersichtsplänen über taktil beschriftete Türschilder, Bodenindikatoren und visuell kontrastierende Treppenmarkierungen bis hin zu Handlaufschildern finden Sie im Katalog alle optisch-haptischen Orientierungshilfen aus dem Sortiment der Schilderfabrikation Moedel.







WAY

**ORIENTATION
FINDING
GUIDANCE**

